

# Einleitung

Mohammed Ali Chahrour, Levi Sauer, Lina Schmid, Jorinde Schulz  
und Michèle Winkler

## Den dominanzgesellschaftlichen Taumel unterbrechen

In den letzten Jahren ist eine intensive Debatte um das Thema »Clankriminalität« entbrannt. Wer der Berichterstattung folgt, gewinnt zuweilen den Eindruck, dass »Clans« eine Art Staat im Staate seien. Ganze Stadtteile sollen unter ihrer brutalen Kontrolle stehen, die Abschottung und innere Loyalität dieser Outlaws solle bedingungslos sein, so vermehren es unzählige Reportagen und Dokumentationen. Mächtige arabische Familienverbände gefährden so angeblich »unsere Sicherheit«, »unseren Rechtsstaat«, »unsere Demokratie«. Fremde Männer, die die deutsche Staatlichkeit in ihrem Innersten bedrohen? Was wie ein Endzeitszenario anmutet, ist vor allem ein Schreckgespenst aus dem Boulevard, das sich nur allzu gut verkaufen lässt. Und an dessen Spuk nicht nur etliche Journalist\*innenkarrieren hängen, sondern auch eine Reihe politischer Vorhaben: ein verschärftes Abschiebungsregime etwa, der Entzug von Staatsbürgerschaften, oder erweiterte Befugnisse für die Polizei.

Kurzum: Mit der Debatte um die »Clankriminalität« wird Politik gemacht. Wie und warum das funktioniert, interessiert uns in diesem Buch. Der Titel *Generalverdacht* weist dabei auf die Wirkung hin, die die allgegenwärtige Verwendung dieses Begriffs entfaltet. Menschen, denen das Stigma »Clan« aufgedrückt wird, unterstellt man damit, kriminell, sicherheitsgefährdend und staatszersetzend zu sein. Sie erfahren Probleme bei der Arbeits- und Wohnungssuche und gesellschaftliche Ächtung, die sich in alle Bereiche des Lebens ausbreitet. Mit dem Stigma werden intensive staatliche Überwachung und Kontrolle, Ungleichbehandlung durch verschiedene Behörden sowie staatliche Gewalt gerechtfertigt. Dass das Ausmaß dieser Benachteiligung und Gewalt so selten thematisiert wird, hat mit der Schieflage einer Debatte zu tun, in der fast ausschließlich Regie-

rende und Polizeivertreter\*innen zu Wort kommen, Betroffene aber nahezu gar nicht.<sup>1</sup> Zudem haben die gezielte diskursive Gleichsetzung von »Clans« mit Organisierter Kriminalität und dadurch geschürte Ängste dazu geführt, dass die Hürde für gesellschaftliches Nachfragen und für Solidarität sehr hoch ist. Stattdessen dominieren Rufe nach härteren Sanktionen sogar bis weit in ein sich als liberal und antirassistisch verstehendes Spektrum hinein. Wer will sich schon dem Vorwurf aussetzen, schwere Straftaten zu rechtfertigen? Mit diesem Sammelband setzen wir all dem eine kritische Bestandsaufnahme der »Clan«-Debatte entgegen. Autor\*innen aus verschiedenen aktivistischen und akademischen Kontexten hinterfragen die Annahmen und Erzählungen, die das Fundament des Begriffs der »Clankriminalität« bilden. Aus politikwissenschaftlichen, feministischen, juristischen und vielen anderen Perspektiven legen sie dar, wie mit der Etikettierung »Clan« eine Stigmatisierung nach altbekannten rassistischen Mustern eine neue Konjunktur erfährt, die auf erprobten Mechanismen des Feindbildaufbaus und des Otherings beruht und letztlich völkische Vorstellungen bedient.

»Aber wir müssen Probleme doch benennen können!« – »Ihr könnt doch nicht leugnen, dass es Clankriminalität gibt?!« – »Ihr schützt Kriminelle!« Diese Einwände hört man häufig, wenn man die »Clan«-Debatte kritisiert. Warum also lehnen wir die Begriffe »Clan« und »Clankriminalität« ab und verwenden sie nur in Führungszeichen? Der Verweis auf die vermeintliche anthropologische Einheit »Clan« dient als pseudowissenschaftliches Feigenblatt in dieser Debatte um Minderheiten in Deutschland. Der Begriff bringt eine Reihe problematischer Implikationen mit sich. Zuerst hat die Einheit »Clan« kriminologisch überhaupt keine Relevanz, sondern fungiert im deutschen Diskurs schon seit Jahren als eine rein rassistische Bezugsgröße. Der Begriff wurde mit einer Reihe von negativ konnotierten Bildern und Assoziationen – Rückständigkeit, Gewaltbereitschaft, Ablehnung der »deutschen Rechtsordnung« – verknüpft und lässt sich mittlerweile weder von seiner ethnisierenden, noch von seiner kriminalisierenden Komponente trennen. Die Zusammensetzung in der Wortschöpfung »Clankriminalität« treibt dies auf die Spitze und ist Ausdruck einer gefährlichen rhetorischen Verquickung von Blutsverwandtschaft und Kri-

minalität. In den letzten Jahren wurde der Begriff vor allem im Zusammenhang mit Personen und Gruppen mit zugeschriebener oder reeller arabischer Migrationsgeschichte verwendet, er wird aber auch immer wieder als Negativbezeichnung für Rom\*nja und Sinti\*zze und andere marginalisierte Gruppen genutzt. Er konstruiert eine vermeintlich ethnisch homogene Gruppe als anders und schreibt dieser eine latente kriminelle Neigung und Staatsfeindlichkeit zu. Zudem brandmarkt der Begriff Familien auf der Grundlage rassistischer Zuschreibungen als kriminelle Organisationen.

Dieses Buch leugnet weder die Realität von Gewalt noch von Kriminalität. Diese Feststellung halten wir für trivial. Jedoch ist zum einen die Definition dessen, was als gewaltvoll oder kriminell gilt, allzu oft entkoppelt von reellem Leid oder Schaden: Nicht jedes als kriminell verfolgte Verhalten erzeugt Leid; nicht jede Art von Gewalt wird auch strafrechtlich verfolgt. Die Definition und Verfolgung von Straftaten folgt zuvorderst staatlichen Interessen und dient dabei häufig auch der Verschleierung staatlicher Gewalt.

Zum anderen ist die Verknüpfung mit ethnischen Zugehörigkeiten nicht nur empirisch falsch, sondern auch brandgefährlich. Wir kritisieren diese rassistische Erzählung, die einen Generalverdacht gegen hunderttausende Menschen etabliert und diese damit nicht nur für staatliche Gewalt, sondern auch für die extreme Rechte als Angriffsziele markiert. Wenn wir hierbei gleichzeitig von einem »Mythos« sprechen, weisen wir auf den fiktionalen Charakter der »Clankriminalität« hin. Die Debatte ist hochgradig emotional aufgeladen und operiert dabei mit altbekannten rassistischen Tropen und anekdotischem Material, das sich teils formulierungsgleich zwischen journalistischen Artikeln, Spielfilmen, politischen Verlautbarungen und Entertainmentformaten hin und her bewegt. Die seit 2019 erscheinenden polizeilich produzierten Lagebilder zur sogenannten Clankriminalität versuchen, rassistische Bauchgefühle auf eine zahlenförmige Basis zu stellen. Die Zahlen und Daten der verschiedenen Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts könnten eine klare Sprache sprechen, wenn sie denn mit nüchternem Auge analysiert würden. Doch diese Arbeit haben sich bisher weder Wissenschaftler\*innen noch Medienschaffende gemacht, erst seit kurzem erscheinen vereinzelte kritische Analysen. Auffällig ist dabei eines: Die Poli-

zei präsentiert aufgenommene Ermittlungsverfahren nur in absoluten Zahlen und vermeidet es tunlichst, das, was sie als »Clankriminalität« deklariert, ins Verhältnis zu setzen. Denn dies könnte den Spuk als das entlarven, was er ist: selbst nach polizeilichen Maßstäben nahezu irrelevant. Was in den Kriminalstatistiken der meisten Bundesländer als »Clankriminalität« gelabelt wird, macht trotz des hohen Verfolgungsdrucks gerade einmal zwischen 0,18 und 0,6% aller aufgenommenen Straftatermittlungen aus.<sup>2</sup> Viele der Delikte, die in die zahllosen Lagebilder der Polizei einfließen – zu einem nicht geringen Anteil die Ergebnisse von Gewerbe- und parallel stattfindenden Verkehrskontrollen –, sind zudem von keiner strafrechtlichen Relevanz, sondern betreffen Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus behandeln die Zahlen in den Lagebildern, auch dort, wo es um Straftaten geht, keine Verurteilungen, sondern Ermittlungen. Und selbst da, wo tatsächlich einmal Prozentsätze im Bereich dessen präsentiert werden, was die Polizei Organisierte Kriminalität (OK) nennt, muss bei genauerem Hinsehen konstatiert werden, dass die vermeintlich hohe Beteiligung sogenannter »Clans« durch allerlei Tricksereien zustande kommt, etwa durch das Hinzuzählen von Gruppierungen, die laut polizeilichen Daten allein »Verbindungen« zu vermeintlichen »Clans« aufweisen. Was »Verbindungen« bedeutet, bleibt im Dunkeln, möglicherweise reicht es, einmal im selben Café gesessen zu haben. Es ist erschreckend, wie viel Schall und Rauch vom großen *War on Clans* übrig bleibt, wenn man sich die Zeit nimmt, die Polizeistatistiken zu studieren. Diese Flüchtigkeit ändert allerdings nichts daran, dass das Schreckgespenst in immer gleichen Diskurscredos heraufbeschworen wird. Die Unbeirrbarkeit dieses Rituals und dessen Produktion einer Ununterscheidbarkeit von Fakten und Fiktion erinnert an orientalistische Diskurse. Es ist uns ein Bedürfnis, zu dokumentieren und zu analysieren, was hierbei eigentlich passiert – also den dominanzgesellschaftlichen Taumel rund um die »Clankriminalität« zu unterbrechen.

### Die Beiträge

Vanessa E. Thompson widmet sich in ihrem Vorwort dem größeren politökonomischen Zusammenhang der »Clan«-Debatte, die sie als Ausdruck verschärfter staatlicher Gewalt zur Bewältigung der

multiplen Krisen des gegenwärtigen Kapitalismus versteht. Ihre Forderung nach abolitionistischer Solidarität resoniert mit vielen der Beiträge des Sammelbands. Im ersten Kapitel beschäftigen sich die Beiträge von Mohammed Ali Chahrour und Britta Rabe mit der Frage, wer eigentlich gemeint ist, wenn von »Clans« gesprochen wird. Sie arbeiten heraus, wie Bürgerkriegsgeflüchtete aus dem Libanon in den 1990er Jahren in Deutschland nicht etwa Schutz erhielten, sondern von Ausländer- und Sozialbehörden systematisch verfolgt wurden. Dass Politiker:innen den Begriff der »Clankriminalität« nun gezielt in Stellung bringen, führt dazu, dass diese Menschen weiterhin Zielscheibe staatlicher Ausgrenzung und Gewalt sind, deren Kontinuität Fariha El-Zein eindrücklich im Interview beschreibt.

Aus dem Stoff der »Clan«-Debatte sind politische Karrieren gemacht. Damit beschäftigt sich das zweite Kapitel zur »Clankriminalität« als politischem Kampfbegriff. Wie sich »Clankriminalität« in der letzten Dekade durch das Zusammenwirken von Polizei, rechten Politiker:innen und Presse als ein solcher Begriff etabliert hat, mit dem sich auch Wahlen gewinnen lassen, analysiert Michèle Winkler am Beispiel Nordrhein-Westfalens, während Jorinde Schulz und Niloufar Tajeri sich mit dem Zusammenhang von innerstädtischen Verdrängungsprozessen und den autoritären Law-and-Order-Methoden auseinandersetzen, die als Bekämpfung von »Clankriminalität« verkauft werden. Dass der Verweis auf ein angeblich jahrelang übersehenes Kriminalitätsphänomen wissenschaftlich auf wackeligen Füßen steht, zeigt Laila Abdul-Rahman in ihrer kriminologischen Genealogie des Begriffs. Çağan Varol setzt dessen Verwendung in den Kontext einer langen Tradition rassistischer Kampagnen, die immer wieder tödliche Folgen zeitigen.

Über das Unbehagen in der Justiz mit dem Strafverfolgungsno-vum »Clankriminalität« spricht die Verteidigerin Ria Halbritter im Interview im dritten Kapitel, das Beiträge aus dem Bereich des Rechts versammelt. Levi Sauer legt dar, warum die Anwendung des Paragraphen 129 des Strafgesetzbuchs – Bildung einer kriminellen Vereinigung – entgegen staatlicher Versuche gerade nicht für Familien taugt. Lina Schmid bringt das behördliche Vorgehen bei den Shisha-Bar-Razzien in Verbindung mit der Ausrufung von so-

genannten kriminalitätsbelasteten Orten und stellt eine Reihe von verfassungsrechtlichen Problemen fest.

Rassistische Erzählungen sind die Basis der Wirkmächtigkeit der »Clan«-Debatte, mit ihnen befasst sich das vierte Kapitel. Wie sie zustande kommen und strukturiert sind, beschreibt Céline Barry in ihrem muslimisch-feministischen Beitrag. Melly Amira widmet sich kommerziellen Strategien im Deutschrapp und deren mythenbildenden Effekten. Einen kritischen Blick auf presse-ethische Verfehlungen bei der Berichterstattung zur »Clankriminalität« wirft Elisabeth Winkler.

Die Beschäftigung mit der Geschichte der Polizei gibt Aufschluss über ihre Gleichursprünglichkeit mit kapitalistischen kolonialrassistischen Verhältnissen. Wie sich das bis in die heutige polizeiliche Praxis gerade auch in Bezug auf »Clan«-Kriminalisierung fortschreibt, analysiert Simin Jawabreh. In diesem fünften Kapitel zu Stigmatisierungsweisen und deren Ursprüngen widmen sich zudem Guillermo Ruiz und Tobias von Borcke dem Zusammenhang von Rassismus gegen Rom\**n*ja und Sinti\**z*ze und »Clankriminalität«, Mitali Nagrecha und Anthony Obst *debunkten* die Story vom »Sozialbetrug mit Clan-Bezug« als Mittel zur massenhaften Kriminalisierung von Sozialleistungsbeziehenden, und Ahmed Abed beleuchtet Methoden der stigmatisierenden Überwachung am Beispiel von Berlin-Neukölln. Biplab Basu und Parto Tavangar runden das Kapitel und den Sammelband ab, indem sie die polizeilichen Methoden und gesellschaftlichen Debatten um die »Clankriminalität« in die lange und brutale Geschichte des Racial Profiling in Deutschland einbetten.

Neben den analytischen Texten haben wir die Kapitel um eine Auswahl an Material zur Dokumentation angereichert. So haben wir einige Beispiele polizeilicher Einsätze in Razzienprotokollen zusammengestellt. Diese geben einen Einblick in die Erfahrung und Alltäglichkeit der entwürdigenden Prozeduren der Staatsmacht. Dass manche Politiker\*innen jegliche kritische Distanz zu ebendieser vermissen lassen und sich vielmehr in ihren eigenen Communiqués damit schmücken, zeigen wir anhand der Abbildung einiger exemplarischer Beiträge in (sozialen) Medien. Es war uns außerdem wichtig, dem Widerstand gegen die diskriminierenden Praxen

der »Clan«-Debatte Raum zu geben. So drucken wir etwa Redebeiträge und grafische Elemente von diversen Protestaktionen ab, sowie einen Offenen Brief der Gewerbetreibenden Neuköllns, die sich gemeinsam gegen die geschäftsschädigenden und stigmatisierenden Razzien aussprechen.

### Allzudeutsche Projektionen

Im Wir-gegen-sie der »Clan«-Debatte ist es zumeist der Rechtsstaat, welcher den »Clans« narrativ gegenübergestellt wird. Dieser tritt zunächst als überforderter Antiheld auf, der von den *bad guys* der Großfamilien vorgeführt, missachtet oder negiert werde, und das ganz unverhohlen. Auf die Diagnose seines angeblichen Versagens folgt die Forderung, wieder »Stärke zu zeigen«. Wer nun nicht als naive\*r Verharmloser\*in gelten will, greift zu strafenden Maßnahmen. »Wir sind ein starker Rechtsstaat, der sich nicht auf der Nase herumtanzen lässt. Wir lassen keine abgeschotteten Parallelwelten zu«, formulierte es Bundesinnenministerin Nancy Faeser 2022, als sie eine »härtere Gangart« gegen »Clanstrukturen« ankündigte.<sup>3</sup> Der Begriff des Rechtsstaats erfährt hier eine bedrohliche Umdeutung. Statt die Schutzrechte von Bürger\*innen vor staatlicher Willkür zu betonen, wird er im Sinne einer autoritär durchgreifenden Staatsmacht imaginiert, die gegen einen rassifizierten Anderen in Stellung gebracht wird. Diesem »inneren Feind« wird die Unterwanderung des Rechtsstaats unterstellt, seine Unterwerfung zur Bedingung von dessen Wiederherstellung. Währenddessen hebeln die Ordnungshüter\*innen rechtsstaatliche Prinzipien selbst systematisch aus. Faesers Vorschlag vom August 2023, Menschen mit angeblicher »Clan«-Zugehörigkeit auch dann abzuschieben, wenn sie für keine Straftat verurteilt worden sind, stellt hier die (vorläufige) Kulmination einer langen Reihe fragwürdiger Vorstöße dar. So soll im Rahmen der »Strategie der 1000 Nadelstiche« jeder Gesetzesverstoß geahndet werden: Tatsächlich wird dieser Grundsatz des Rechtsstaats namens Legalitätsprinzip dabei vorrangig in migrantischen Gewerben und Stadtteilen angewendet. Die angeblich patriarchalen Strukturen der »Clans« werden angeklagt, während Behörden sich selbst als hypermännliche Aufräumtruppe inszenieren. Starke Familienbande werden verurteilt, während man

selbst eine unverhüllte Obsession mit Blutsverwandtschaften und Stammbäumen hegt, ja Gemeinschaft offenbar kaum anders denken kann als in diesen Kategorien. Die Projektion ist offensichtlich – und entlarvt ein völkisches Verständnis davon, für wen der Rechtsstaat eigentlich da sein soll: nämlich für einen anderen »Menschentypus« als den der »Clans« – so die Worte des Berliner CDU-Politikers Falko Liecke.<sup>4</sup> Mit dem Ausschluss und der öffentlichkeitswirksam vollzogenen Disziplinierung geht so die Hoffnung einer ethnonationalen Erstarkung einher.<sup>5</sup> Dass rechte Terrorist\*innen diesen Ausschluss aus Rechtsstaat und öffentlichem Raum in Form der Vernichtung konsequent zu Ende führen, zeigen die rassistischen Morde von Hanau. Aber während solche Ereignisse sorgfältig als Akte von »Einzeltätern« aus dem gesellschaftlichen Gefüge gelöst werden, dem sie entspringen, werden die Opfer des rassistischen Terrors oft systematisch kriminalisiert, ihre Familien und ihr Umfeld als Tatverdächtige durchleuchtet, gar als Teil Organisierter Kriminalität verleumdet.

Die »Clan«-Debatte ist ein Paradebeispiel dafür, wie alte Rassismen im neuen Gewand Diskriminierung und Kriminalisierung von Minderheiten salonfähig halten. »Clankriminalität« fungiert dabei als rassistische Chiffre, welche von strukturellem Rassismus und den Ursachen sozialer Missstände ablenkt. In diesem Zusammenhang werden Grundrechte wie die freie Persönlichkeitsentfaltung, Menschenwürde, Gleichheit und Zugang zum Recht verwehrt und rechtsstaatliche Grundsätze umgedreht, ausgehebelt oder umgangen.

Das Perfide an der »Clankriminalität« ist dabei, dass sich das Fahndungsraster der Strafverfolgung an Familiennamen ausrichtet. Der Generalverdacht greift genau dort an, wo viele Menschen am empfindlichsten sind, in ihren Familien, in ihrem Zuhause und an ihrer ökonomischen Existenz. Die Konstruktion »krimineller Clans« ist die Wiedereinführung der Sippenhaft durch die Hintertür. Dass auch Menschen ohne die »einschlägigen« Namen das Stigma abbekommen, zeigt, wie sehr hier die rassistische Annahme greift, »die sind doch eh alle verwandt«. Für diese Menschen soll keine Gleichheit vor dem Gesetz, vor Justiz oder Polizei gelten. Sie sind für die Strafverfolgung qua Geburt und Name potenzielle Straftäter\*innen. Diese rassistischen Narrative von Familie und

»kriminell<sup>em</sup> Blut« der »Clans« geben Zeugnis über die Probleme einer *weißen* deutschen Kultur. Die Affinität, die Dinge vom Blut her zu denken, erfährt so eine traurige Renaissance.

Die Mär von den »Clans« ist dabei auch eine wohltuende Selbstvergewisserung. Die Barbaren auf der einen Seite und die rechtschaffenen deutschen Bürger\*innen auf der anderen Seite. Nuancen? Differenzierung? Komplexe Fragen von Krieg, Flucht und Schutz? So weit kommt's noch. Am Ende müsste man ja gar über die eigene, deutsche Geschichte reden. Viel beruhigender ist es, über die Anderen und ihr kriminelles Blut zu sprechen. Alles andere würde zu sehr aufwühlen.

Dieser Verdrängungsstrategie machen wir in diesem Buch eine Kampfansage. Hier geht es um die komplexen Fragen – und darum, was die »Clan«-Debatte über die Dominanzgesellschaft und über die neuesten Entwicklungen deutscher autoritärer Politik und Staatlichkeit zu sagen hat.

### **Ein paar Worte zu den verwendeten Begriffen:**

Wir verwenden im Buch die Begriffe »Clan« und »Clankriminalität« durchgängig in Anführungszeichen. Die derzeit gängige Verwendung des dem Schottischen entlehnten Wortes »Clan«, um aus einer *weißen* deutschen Perspektive etwas über vermeintliche arabische Familienstrukturen zu sagen, ist bestenfalls unseriös, meistens schlicht rassistisch. Die »Clankriminalität« wiederum ist ein Konstrukt, dessen kriminologische Sinnhaftigkeit fragwürdig und dessen inhärente Ethnisierung von Kriminalität abzulehnen ist. »Clans« und »Clankriminalität« existieren vor allem als Fantasiegebilde dominanzdeutscher Öffentlichkeit, und als solche beschäftigen sie uns in diesem Buch. Die Anführungszeichen dienen der Markierung dieser Konstruiertheit und der Distanzierung. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Wort »Clan«-**Kriminalisierung** häufiger so zu lesen. Es meint, dass der Begriff »Clan« dazu dient, Menschen pauschal wie Kriminelle zu behandeln, das heißt: gegen sie als Gruppe alle Mittel der staatlichen Repression einzusetzen, die typischerweise mit Strafverfolgung einhergehen.

Mit dem Begriff »**Rassifizierung**« ist der Prozess gemeint, mit dem Menschen anhand bestimmter, ihnen als wesenseigen zu-

geschriebener Eigenschaften zu einer Gruppe kategorisiert werden und die Natur dieser Gruppe im Verhältnis zu einer dominanten oder herrschenden Gruppe festgelegt wird. So entstehen Vorstellungen von »Rasse«. Analog beschreibt »Ethnisierung« die Konstruktion von Ethnien mit ihren als natürlich zugeschriebenen Merkmalen und »Migrantisierung« die Zuschreibung einer Migrationsgeschichte anhand äußerer Merkmale. Viele unserer Autor\*innen verwenden diese Begriffe, einige schreiben dabei in Anlehnung an angelsächsische Diskurse rund um *racial politics* und *racial capitalism* »**Rassialisierung**« und »**rassialisiert**« statt »Rassifizierung« und »rassifiziert«.

Die Pluralität der Begriffe gilt auch für die Analysen zum **Rassismus gegen Rom\*nja und Sinti\*zze**, den einige so, andere **Antiro-maismus** oder **Gadje-Rassismus** (Gadje ist die Bezeichnung für Nicht-Rom\*nja auf Romanes) und andere – wohlwissend um die Diskussionen um den Begriff<sup>6</sup> – **Antiziganismus** nennen. Welche Bezeichnung für diese Formen des Rassismus gewählt wurden, haben wir den Autor\*innen überlassen.

In Anlehnung an das englische *policing* bezeichnet »**Polizieren**« die Tätigkeiten zur Durchsetzung einer gesellschaftlichen Ordnung durch Maßnahmen der Kontrolle und Kriminalisierung. Das Polizieren geht dabei über die Praxis und Normen der Institution der Polizei hinaus, es umfasst auch die Einbindung weiterer Akteur\*innen in diese Form des Regierens.

Wir verwenden folgende Schreibweisen für die Begriffe **Schwarz** und **weiß**. Schwarz ist eine Selbstbezeichnung, die eine von Rassismus betroffene gesellschaftliche Position offenlegt und politisiert. Schwarz wird groß geschrieben, um zu verdeutlichen, dass es sich dabei gerade nicht um eine reelle Eigenschaft, sondern um ein konstruiertes Zuordnungsmuster handelt. Weiß wird in diesem Band klein und kursiv geschrieben, um die gesellschaftspolitische Machtposition mit einem privilegierten Verhältnis zum Staat zu kennzeichnen.

Die in diesem Band gewählten Schreibnormen spiegeln eine punktuelle Konvention für diesen Band wider, nicht alle Autor\*innen würden diese in ihren sonstigen Schriften so verwenden.